

Satzung

der „Stiftung Hausstein für Kranke, Behinderte und deren Angehörige“**Präambel**

Der „Verein Sanatorium am Hausstein für Lungenkranke aus dem Mittelstande e.V.“ (gegründet 1897) führte das von ihm errichtete „Sanatorium am Hausstein“ (Gemeinde Schauf-ling, Landkreis Deggendorf) seit seiner Eröffnung im Jahre 1908 bis zum Jahre 1940. Am 27.06.1939 beschloss die Mitgliederversammlung des Vereins seine Auflösung sowie die Errichtung der „Stiftung Sanatorium am Hausstein“ als rechtsfähige Stiftung des bürgerli-chen Rechts mit Sitz in München. Zweck dieser, mit dem verbliebenen Vereinsvermögen ausgestatteten Stiftung, wurde die Behandlung von Lungenkranken in dem bisher vereinsei-genem Sanatorium. Die Vertretung und Verwaltung der Stiftung, die am 14.03.1940 vom Bayer. Staatsministerium des Innern die staatliche Genehmigung erhielt, wurden der Lan-deshauptstadt München übertragen.

Ende 1969 wurde die Satzung der Stiftung neu gefasst. Als weiterhin gemeinnütziger Zweck verblieb dabei der Betrieb und Unterhalt des „Sanatoriums am Hausstein“ zur Behandlung von an Tbc erkrankten Personen.

Nach der im Jahr 1975 durch den ständigen Rückgang stationärer Fälle bedingten Stillle-gung des Sanatoriums führten die Verhandlungen über eine geeignete neue Nutzung zu keinem Erfolg. Es verblieb daher wegen Nichterfüllbarkeit des bisherigen Stiftungszwecks keine andere Wahl, als die Liegenschaften der Stiftung zu verkaufen und den Zweck und Namen zu ändern.

Mit Beschluss des Stadtrates vom 06.05.1981 erhielt die Stiftung nunmehr den Namen „Stiftung Hausstein für Kranke, Behinderte und deren Angehörige“. Gleichzeitig wurde die Satzung neu gefasst. Neben der Gewährung von Beihilfen an bedürftige Kranke, Behinderte und deren Angehörige zur Wiedergenesung etc. kann die Stiftung auch selbst Einrichtungen zur Unterbringung und Betreuung von geistig und mehrfach Behinderten, ggf. auch mit ei-nem Bereich „Erholungszentrum“ für Behinderte mit oder ohne Begleitperson, in oder au-ßerhalb Münchens schaffen und betreiben. Diese Einrichtungen können im Rahmen des Stiftungszweckes auch steuerbegünstigten Dritten, insbesondere gemeinnützigen Vereinen und Verbänden, zur Nutzung überlassen werden. Weiter kann die Stiftung auch teilweise anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen finanzielle

oder sachliche Mittel zur Verfügung stellen, wenn diese Stellen damit die vorgegebenen Zwecke fördern.

Parallel beschloss der Stadtrat am 01.07.1981 die Aufhebung der nichtrechtsfähigen „Gräfin von Landberg-Stiftung“ und die Zuführung des Restvermögens an die Stiftung Hausstein. Zweck der „Gräfin von Landberg-Stiftung“, zu der das Gabrielenheim in Tutzing gehörte, war die Unterhaltung eines Heimes (Gabrielenheim) zur Aufnahme, Versorgung und Betreuung und Erziehung bedürftiger, insbesondere behinderter Kinder. In das Heim können auch andere Kinder aufgenommen werden, wenn dies aus erzieherischen Gründen geboten erscheint. Im Rahmen des Stiftungszweckes kann das Heim mit Grundstück gegen ein angemessenes Entgelt auch Dritten, insbesondere gemeinnützigen Vereinen und Verbänden, überlassen werden. Seit dem Jahr 1916 ist es an den „Verein für Fraueninteressen e.V.“ vermietet, der darin ein therapeutisches Kinderheim betreibt.

Da die „Gräfin von Landberg-Stiftung“ jedoch nicht in der Lage war, aus eigenen Mitteln die notwendige Sanierung des stiftungseigenen Kinderheimes zu finanzieren, bot sich aufgrund der ähnlichen Stiftungszwecke die Zuführung an die Stiftung Hausstein an. Der Stiftungszweck der „Gräfin von Landberg-Stiftung“ konnte damit durch die „Stiftung Hausstein für Kranke, Behinderte und deren Angehörige“ erfüllt und auf Dauer weitergeführt werden.

In der Zwischenzeit wurde das Haus mit Genehmigung der Regierung von Oberbayern zur Kostenmiete und einem Mietzuschuss der „Stiftung Hausstein für Kranke, Behinderte und deren Angehörige“ dem o.g. Verein für Fraueninteressen zum Betreiben des therapeutischen Kinderheimes überlassen.

Aufgrund steuerlicher Vorgaben muss nun erneut eine Änderung des Stiftungszweckes erfolgen. Die Stiftung wird nun zu einer Förderstiftung nach § 58 Nr. 1 AO umgewandelt. Der Zweck wird damit der seit 1981 praktizierten Förderung durch die Stiftung angepasst.

In Anpassung an die aktuellen Zeit- und Rechtsverhältnisse erhält die Stiftungssatzung die folgende neue Fassung:

§ 1

Name, Rechtsstellung und Sitz

Die Stiftung führt den Namen

„Stiftung Hausstein für Kranke, Behinderte und deren Angehörige“.

Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in München.

§ 2

Stiftungszweck

- 1) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Jugendhilfe und hilfsbedürftiger Personen.
- 2) Der Stiftungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 - a. Beschaffung von Mitteln (Einkünfte, Vermögenswerte, Spenden) für den Pächter des stiftungseigenen Gabrielenheimes, der dieses als Einrichtung der Jugendhilfe zu betreiben hat, § 58 Nr. 1 AO. Der Pächter hat die Mittel ausschließlich für den Betrieb des Gabrielenheimes zu verwenden. Grundsätzliche Voraussetzung für die Weitergabe von Stiftungsmitteln ist hierbei, dass der Pächter des Gabrielenheimes bei der Finanzverwaltung als steuerbegünstigte Körperschaft erfasst ist.
 - b. Gewährung von Beihilfen an Kranke, Behinderte und deren Angehörige bei Bedürftigkeit zur Wiedergenesung, zu Kur- und Erholungsmaßnahmen, zur Durchführung von Ferien- und Urlaubsmöglichkeiten, vor allem auch zur Entlastung von Angehörigen oder Pflegepersonen und zur Durchführung von Rehabilitationsmaßnahmen bei Behinderten; Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit ist der Vorzug zu geben.
- 3) Die in Abs. 2 genannten Zwecke müssen nicht in jeweils gleichem Maße verfolgt werden. Die Stiftungsorgane entscheiden, in welchem Umfang dies geschieht.
- 4) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3

Einschränkungen

- 1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.

- 2) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht den durch die Stiftung Begünstigten nicht zu.

§ 4

Grundstockvermögen

- 1) Das der Stiftung zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung ihres Stiftungszweckes zugewendete Vermögen (Grundstockvermögen) ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten.
- 2) Es besteht zum 01.01.2011 aus dem Gabrielenheim Tutzing, Seestr. 1, 82327 Tutzing sowie einem Kapitalvermögen von 1.385.421,73 Euro.
- 3) Zustiftungen sind zulässig, sie sind dem Grundstockvermögen zuzuführen. Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen können dem Grundstockvermögen zugeführt werden.

§ 5

Stiftungsmittel

- 1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
 1. aus Erträgen des Grundstockvermögens,
 2. aus freiwilligen Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Aufstockung des Grundstockvermögens bestimmt sind; § 4 Abs. 3 Satz 2 bleibt unberührt.
- 2) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 3) Es dürfen die steuerrechtlich zulässigen Rücklagen gebildet werden.

§ 6

Verwaltung der Stiftung

Die Stiftung wird von den Organen der Landeshauptstadt München nach den Vorschriften des Stiftungsgesetzes und der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern als Vorstand vertreten und verwaltet. Für die Verwaltung der Stiftung erhebt die Landeshauptstadt München einen Verwaltungskostenbeitrag

- in Höhe von derzeit 5,5 % des Bruttoertrages aus Kapitalvermögen
- in Höhe von derzeit 9,5 % des Bruttoertrages aus Liegenschaftsvermögen, solange der Bauunterhalt von der Stiftung geleistet wird; wenn der Bauunterhalt nicht von der Stiftung geleistet wird, in Höhe von derzeit 5,5 % des Bruttoertrages aus Liegenschaftsvermögen.

§ 7

Satzungsänderung, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung

- 1) Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.
- 2) Änderungen des Stiftungszweckes sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszweckes nicht mehr sinnvoll erscheint. Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 3) Beschlüsse nach den Absätzen 1 und 2 werden erst nach Genehmigung durch die Regierung (§ 9) wirksam.

§ 8

Vermögensanfall

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Restvermögen der Stiftung an die Landeshauptstadt München. Diese hat es unter Beachtung des Stiftungszweckes unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 9

Stiftungsaufsicht

Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Oberbayern.

§ 10

In-Kraft-Treten

Diese Neufassung der Stiftungssatzung tritt mit Genehmigung der Regierung von Oberbayern in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 06.05.1981 genehmigt mit IMS vom 02.07.1981, Nr. | A 6-939 - 4 M/ 2, außer Kraft.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München hat der Neufassung der Stiftungssatzung mit Beschluss vom 27.07.2011 zugestimmt.

München, den

27.7.2011

Christian Ude
Oberbürgermeister

Genehmigt von der
Regierung von Oberbayern

mit RS vom 26.08.11 Nr. 12.1-1227LS+H 11

